Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2308

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

— Drucksachen 1263, 2196, 2197, 2267 —

Berichterstatter im Bundestag:
Abgeordneter Arndgen

Berichterstatter im Bundesrat:
Minister Dr. Schaefer

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 131. Sitzung am 9. November 1960 beschlossene Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes — Drucksachen 1263, 2196, 2197 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 8. Dezember 1960

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Zinn	**Arndgen**	**Dr. Schaefer**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Änderungen des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. **Artikel 3 (neu)**

   Nach Artikel 2 wird folgender neuer Artikel 3 eingefügt:

   „Artikel 3

   Die in Artikel 1 Nr. 2 getroffene Regelung berührt die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung nicht. Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, soweit sie im einzelnen Fall insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen, sind nicht beitragspflichtig. Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen) sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstages) gezahlt werden."

   Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden Artikel 4 und 5.

2. **Artikel 4 (bisher Artikel 3)**

   In Artikel 4 (bisher Artikel 3) werden nach den Worten „§ 12 Abs. 1" die Worte eingefügt „und des § 13 Abs. 1".